

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.11.1991

Geschäftszahl

91/19/0205

Rechtssatz

Hat die Beh das Vorliegen zumindest eines Versagungsgrundes des § 25 Abs 3 PaßG rechtens bejaht, so ist nicht mehr zu prüfen, ob sie berechtigt gewesen wäre, eine Ermessensentscheidung im Grunde des § 25 Abs 1 und des § 25 Abs 2 PaßG zu treffen.